

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom  
20.04.2020**

## Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Egenburg, Hauptstraße 14</b>
<b>Vorsitzender</b>	<b>Zech, Helmut</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Ableitner, Ludwig</b>
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:30 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend.</b>  Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 23.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0

## 1 Informationen

### Sachverhalt:

Bürgermeister Zech bittet um **Änderung der Tagesordnung** (TOP 1 wird TOP 2 und TOP 2 wird TOP 1), da Herr Brugger vom Landschaftsarchitekturbüro Brugger nicht zur Sitzung kommen konnte. Er hätte den Entwurf des Bebauungsplanes „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ näher erläutert.

### Beschluss:

Der Änderung der Tagesordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Den Urkunden der Notarin Eva Maria Brandt in Friedberg vom 20.02.2020, URNr. B 304/2020 und B 305/2020 wird zugestimmt (Vermessung für GVS Pfaffenhofen-Unterumbach)
- Auftragsvergaben Neubau Feuerwehrhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn:  
Folgende Gewerke wurden jeweils an den günstigsten Anbieter vergeben: Malerarbeiten, Putzarbeiten, Natusteinarbeiten/Fensterbänke und Sektionaltore.
- Auftragsvergaben Möblierung Kinderhaus Egenburg:  
Folgende Aufträge wurden jeweils an den günstigsten Anbieter vergeben: Möbel für das Büro, Möbel für Zusatzräume, Turngeräte mit Zubehör und Küchen für Gruppenräume und Hauptküche.
- Die Umverlegung eines Stromkabels in der Wachostr. wurde beim Netzbetreiber beauftragt.
- Der VfL Egenburg e.V. erhält einen Zuschuss in Höhe von 7.500 € aufgrund besonderer Belastungen durch die Einschränkungen aufgrund des Coronavirus. Sofern die Einschränkungen und die damit für den Verein verbundenen wirtschaftlichen Belastungen weiter andauern, kann der Zuschuss erhöht werden.
- Ein gemeindliches Ackergrundstück in der Nähe von Unterumbach (FINr. 163 Gem. Unterumbach) wird nach Ablauf des laufenden Vertrages an den bisherigen Pächter verpachtet.
- Sollte aufgrund des Betretungsverbots des Kinderhauses sowie der Einschränkungen des Parteiverkehrs wegen des Coronavirus ggf. Kurzarbeit angemeldet werden, stimmt der Gemeinderat der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch die Gemeinde zu, sofern vor der Kurzarbeit die vorhandenen Überstunden sowie übriger Urlaub eingebracht wurden.

### Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Für das neue Kinderhaus in Egenburg wurde ein Musterexemplar für einen klappbaren, erhöhbaren Tisch angefertigt. Das Muster findet Akzeptanz.
- Das Kindergartenpersonal hat heute auf freiwilliger Basis das neue Kinderhaus gereinigt.

Die Verwaltung im Rathaus ist auch weiterhin aus nicht aufschiebbaren Gründen nach Terminvereinbarung für die Bürger persönlich erreichbar.

## 2 Bebauungsplan "Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz", Pfaffenhofen a. d. Glonn

### 2.1 Billigungsbeschluss

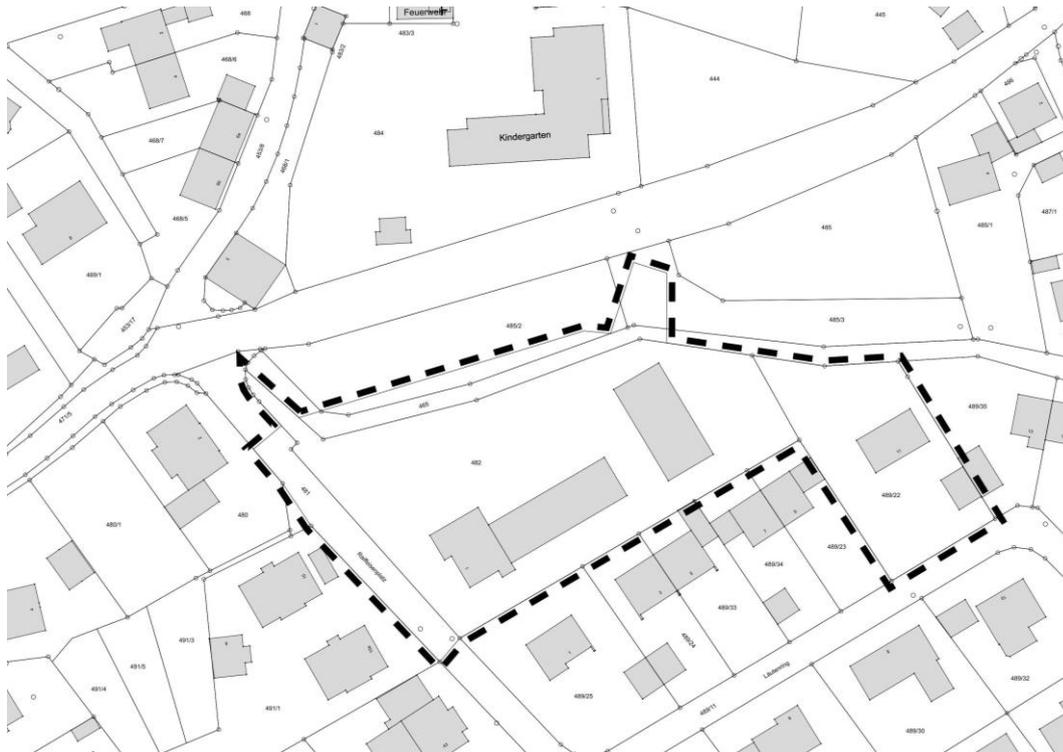
#### Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.12.2019 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz in Pfaffenhofen beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Folgenutzung der bisherig gewerblich genutzten Flächen ermöglicht. Das in der Ortsmitte gelegene Areal soll mit Wohngebäuden sowie Gebäuden für freie Berufe

neu strukturiert und eine ortsplannerische Aufwertung angestrebt werden. Neben der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sollen im Gebiet auch mehrgeschossige Häuser entstehen. Neben dem Flurstück 482 wird auch das Flurstück 489/22 mit überplant. Dieses Flurstück ist derzeit noch Teil des Bebauungsplanes „Gebiet Südlich der Staatsstraße“ mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet. Für das Flurstück läuft derzeit ein Teil-Aufhebungsverfahren.

Mit Einzel- und Doppelhäusern sollen innerhalb der künftigen Bauflächen die Bestandsbebauung der Umgebung weitergeführt werden. Im nördlichen Abschnitt können auch mehrgeschossige Gebäude entstehen. Die Erschließung erfolgt über eine Verbindung zwischen dem Raiffeisenplatz und dem Läutenring.



Am 08.01.2020 wurde eine Informationsveranstaltung für die Bürger durchgeführt, das Planungskonzept vorgestellt und folgende Anregungen geäußert:

- Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern, Gebäude mit mehreren Wohnungen auch mit Gewerbeanteilen
- turmartiges Solitärgebäude als Reminiszenz der vorhandenen Gebäude
- Tiefgaragen
- Vorhandenen Baumbestand erhalten
- Fußwegverbindungen

Im Einzelnen ergeben sich für den Bebauungsplan folgende wesentliche Inhalte:

- **Art der baulichen Nutzung**

Im Gebiet wird nördlich der Erschließungsstraße ein **Sondergebiet für Wohngebäude und Gebäude für freie Berufe** festgesetzt.

„Freie Berufe“ werden nicht als Gewerbebetriebe eingestuft; die Festsetzung eines Mischgebietes scheidet daher aus. In allgemeinen Wohngebieten sind zwar Räume für freie Berufe generell zulässig, aber keine Gebäude. Gebäude, in denen freien Berufe überwiegen, widersprechen der allgemeinen Zweckbestimmung eines Wohngebietes. Um dennoch Gebäude für freie Berufe zu ermöglichen, erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung.

Die Nutzung innerhalb des Sondergebietes verteilt sich wie folgt:

Zulässig sind im SO 1:

- Gebäude für freie Berufe sowie nicht störende Gewerbebetriebe mit einem max. Wohnanteil von 40%

Zulässig sind im SO 2:

- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Für die weiteren Bauflächen erfolgt die Festsetzung eines **Allgemeinen Wohngebietes**.

Zulässig sind im WA:

- Wohngebäude,
- nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen

## • Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Innerhalb der **Sondergebietsfläche** sind drei- bis fünfgeschossige Gebäude zulässig. Es unterteilt sich in ein SO 1 mit drei Geschossen (Wandhöhe: 8,5 m, Firsthöhe: 11,0 m) und das SO 2 mit fünf möglichen Geschossen (Wandhöhe: 14,5 m, Firsthöhe: 16,5 m). Letzteres greift die Gebäudestruktur des Bestands mit bis zu 18 m Höhe auf.

Für das allgemeine Wohngebiet gelten einheitlich 6,5 m als Wand- und 8,5 m als Firsthöhe. Bezogen werden die Gebäudehöhen auf den jeweiligen Erdgeschoss-Rohfußboden. Die Höhen sind in der Planzeichnung abgebildet und ermöglichen für das SO die Errichtung von Tiefgaragen und für Teile des WA zur Erschließungsstraße hin auch Untergeschosse.

Innerhalb des WA gilt die Überschreitung der GRZ gem. § 19 BauNVO um 50% für untergeordnete Nebenanlagen. Im Sondergebiet ist eine Überschreitung auf bis zu einer GRZ von 0,7 für die Errichtung von Tiefgaragen zulässig.

Generell sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30 und 45° zulässig, im WA 3 auch Pultdächer, zulässig.

Die Baugrenze darf für Terrassen, Balkone und Außentreppen (2. Fluchtweg) um 3 m und für Hauseingänge, Treppenhäuser und Aufzüge um bis zu 1,5 m überschritten werden.

## • Bauweise

Es sind Einzelhäuser und im WA 2 auch Doppelhäuser zulässig.

## • Abstandsflächen

Als Maß für die Abstandsflächen gelten im WA generell 0,5 H.

Im Sondergebiet regeln die Baugrenzen und die zulässigen Gebäudehöhen die Abstände zwischen den Gebäuden und den Grundstücksgrenzen. Mindestabstand ergeben sich durch die Baugrenzen.

## • Verkehrsflächen

Die innere Erschließung wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. Zusätzlich werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatzflächen zur Verwendung nach der Stellplatzsatzung) definiert. Innerhalb der privaten Verkehrsfläche sind 12 Stellplätze für Besucher vorzusehen.

Stellplätze im Sondergebiet sind nur in den zulässigen Flächen für Stellplätze zulässig.

- **Grünflächen**

Im nördlichen Teil werden Pflanz- und Grünflächen vorgesehen. Innerhalb der Grünfläche erfolgt die fußläufige Anbindung über den Dorfbach zur Hauptstraße.

- **Verfahren**

Der Bebauungsplan erfüllt die Kriterien des beschleunigten Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung wird damit nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.04.2020 mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Teil A Planzeichnung:

- Darstellung eines Gehweges im östlichen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche
- Anpassung des Abstands des westlichen Gebäudes im SO 1 zur Straßenbegrenzungslinie von 6,20 m auf 5,20 und Erhöhung des Abstandes zwischen den beiden Gebäuden im SO 1 von 10,00 m auf 11,00 m.

Teil B Satzungstext:

- 2.1 Zulässig sind: im SO 1 ~~und SO 2~~ („und SO 2“ streichen)  
im ~~SO 3~~ SO 2 (aus „SO 3“ wird „SO 2“)
- 2.3 Absatz 2: Innerhalb der WA 1, WA 2 und WA 3 wird in Einzelhäusern.... (WA 1 ergänzen)
- 2.4 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt ~~in m üNN~~ im („in m üNN“ streichen)  
WA 1 ~~9,50 m~~ 8,50 m  
WA 2 ~~9,50 m~~ 8,50 m  
WA 3 ~~9,50 m~~ 8,50 m

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 2.2 Auslegungsbeschluss

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 3 **Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Vordach, Werkstatt und Schlachthaus auf Flst.-Nr. 617 Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Laichbreite, Pfaffenhofen a.d. Glonn**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Vordach, Werkstatt und Schlachthaus nördlich von Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Der geplante Baukörper hat eine Größe von 55,00 m x 20,00 m und ein Vordach von 6,00 m. Für das geplante Bauvorhaben wurde Antrag auf Vorbescheid mit Bescheid vom 26.04.2017 bereits genehmigt.

Das jetzt beantragte Vordach sowie das Schlachthaus waren allerdings nicht Bestandteil des genehmigten Antrags auf Vorbescheid.

Die derzeitige Erschließung des Baugrundstückes bzw. beantragten Bauvorhabens ist noch nicht gesichert.

Die fachgerechte Beseitigung des anfallenden Abwassers wird momentan durch das Ingenieurbüro Mayr geprüft.

Ein Freiflächengestaltungsplan wird nach Aussage des Bauherrn nachgereicht.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Kläranlage muss durch die Einleitung der entstehenden Abwässer des geplanten Bauvorhabens zu jeder Zeit gewährleistet sein.

## **Beschluss:**

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn einen Schlachtbetrieb mit begrenzten Schlachtzahlen am beantragten Standort vorstellen.

Mit dem Bauvorhaben kann erst begonnen werden, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erfolgt ist.

Die Eingrünung entlang der GV-Straße Pfaffenhofen a.d. Glonn – Unterumbach muss wegen der Planung eines Geh- und Radweges mindestens 6 m von der zukünftigen Fahrbahnkante entfernt sein.

Am nord-westlichen Gebäudeeck kann wegen des dann fehlenden Abstands zum Baukörper auf kurzer Distanz die Eingrünung reduziert werden.

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

Ohne Gemeinderat Lampl, da persönlich beteiligt.

## **4 Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus und Versetzen einer bestehenden Garage auf Flst.-Nr. 76/14, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, 85235 Egenburg, Eginostr. 5**

### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egenburg West“, 1. Änderung

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze mit der geplanten Unterkellerung um 2,00 m (10,00 m<sup>2</sup>) nach Norden und um 3,01 m (36,12 m<sup>2</sup>) nach Osten.

Die geplanten Stellplätze entsprechen der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **5 Bauantrag zur Neuerrichtung eines Stahlgittermastes (41 m) mit 5 m optionalem Aufsatzrohr zur Aufnahme von Funkantennen auf Flst.-Nr. 433, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Am**

## Kommunalhof 2, Pfaffenhofen a.d. Glonn

### Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben ist nach § 35 Bauen im Außenbereich Abs. 1 Ziffer 3 zulässig, da es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Die Erschließung ist gesichert.

### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.  
Die Gesamthöhe ist, wie im Mietvertrag vereinbart, auf 40 m zu begrenzen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 6 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst.-Nr. 150/28 Gemarkung Unterumbach, St.-Martin-Weg 4, Unterumbach

### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unterumbach „Am Sonnenhang“.

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze durch das Treppenhaus um 2,76 m Richtung Westen mit einer Fläche von 13,10 m<sup>2</sup>.
- Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche für das Hauptgebäude von 120 m<sup>2</sup> um 13,06 m<sup>2</sup>.

Beide beantragten Befreiungen beziehen sich auf das angebaute Treppenhaus, das sich in seiner ganzen Größe im Garagenbauraum befindet.

Die geplanten Stellplätze entsprechen der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

### Beschluss:

Dem Bauantrag und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

Ohne Gemeinderat Berglmeir, da persönlich beteiligt.

## 7 Vergabe Bezeichnung Kindergarten Pfaffenhofen a.d. Glonn

### Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 16.12.2019 wurde bereits der Name für das neue Kinderhaus in Egenburg mit „Kinderhaus Glonnaltalzerge Egenburg“ festgelegt.

Nachdem nun alles Material, das den Namen „Kinderhaus St.Michael“ trägt, verwendet wurde, kann auch eine Umbenennung der bestehenden Kinderhäuser in Pfaffenhofen a.d. Glonn zum 01.09.2020 erfolgen.

### Beschluss:

Der Name der bisherigen Kinderhäuser in Pfaffenhofen a.d. Glonn wird von „Kindergarten St.Michael“ in „Kinderhaus Glonnaltalzerge Pfaffenhofen a.d. Glonn“, entsprechend ergänzt mit Haus 1 und Haus 2, zum 01.09.2020 geändert.

**Abstimmungsergebnis: 11:2**

## 8 Verschönerung des Platzes um den Maibaum und der Kapelle in Wagenhofen; Antrag auf Übernahme der Materialkosten

### Sachverhalt:

Nachfolgend der Antrag auf Übernahme der Materialkosten der Dorfgemeinschaft Wagenhofen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zech,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

wir, die Dorfgemeinschaft Wagenhofen, plant den gemeindlichen Platz rund um den Maibaum und der Kapelle zu einem schönen und zentralen Ort zu gestalten (siehe Powerpointpräsentation). Die unten aufgeführten Arbeiten würden wir in Eigenleistung erbringen. Die Kosten für das dafür notwendige Material müsste die Gemeinde übernehmen. Daher möchten wir um die Übernahme der Materialkosten anhand folgender Angebote/Preiskalkulationen bitten:

• Baumpflanzung Material: Amberbaum, Zimt-Ahorn, Winterlinde, oder ähnlich	300 €
• Randbepflanzung/-begrünung anlegen Material: z.B. Sommerflieder Efeu, Ilex (Buchsersatz)	600 €
• Bodenverbesserung Material: Erde, Mulch	100 €
• Aufstellen einer Sitzgelegenheit Material: z.B. Bank (Fa. Ziegler-Metall), Beton, ...	1200 €
• Sockel „Franziskus“ herstellen und Figur aufstellen Material: Fundamentbeton, Befestigungsmaterial, ...	300 €
• Kapellendach neu eindecken Material: Neue Dachziegel (Fa. Mang)	1700 €
• Kapelle außen und innen streichen Material: Wandfarbe (Fa. P & M Gutmann GbR)	1500 €
• Kapellenfenster/-türe streichen Material: Holzlasur	200 €
• Kapellenwand Nordseite Putz ausbessern und Riss schließen Material: Wandputz	350 €

**Materialangebote/Preisschätzungen gesamt: 6.250 €**

Wir bitten um die Behandlung dieses Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung. Mit dieser Gemeinschaftsaktion könnte neben der Straßensanierung unser Ort Wagenhofen auch an dieser Stelle optisch aufgewertet werden. Zudem wird die Dorfgemeinschaft stark gefördert durch die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wir bitten um Zustimmung zur Kostenübernahme der Materialkosten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne vorab telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Naßl  
Tel. 0172/7729611

Michael Gutmann  
Tel. 08134/92216

Florian Merk  
0173/8837203

Die bisherigen Kosten, die durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bereits bezahlt wurden belaufen sich gem. nachfolgender Aufstellung

Grundstück	16.500,00 €
Notarurkunde	408,88 €
Auflassung	49,50 €
Grunderw.st.	577,00 €
Schnitzer Hl. Franziskus	858,00 €
Stromkasten versetzen	1.428,00 €
Betonbruch	246,08 €
Böschungssteine	5.041,90 €

# Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2020

Öffentlicher Teil

Bagger Mayr es liegt noch keine Rechnung vor

weitere Arbeiten Fa. Schweiger ca.	5.950,00 €
------------------------------------	------------

**bisherige Ausgaben 31.059,36 € brutto**

gesch. Materialkosten 6.250,00 €

gem. Aufstellung der Dorfgemeinschaft

**geschätzte Gesamtkosten 37.309,36 €**

Lt. der gemeindlichen Ortschronik (Band 1, Seite 411) haben sich die Wagenhofener Bürgerinnen und Bürger bei der Erbauung zur Unterhaltung der Kapelle bereit erklärt. Bereits in der Vergangenheit wurde von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn Zuschüsse gemäß beiliegender Liste übernommen.

## Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der oben genannten Materialkosten sowie die Ausführungskosten der Fa. Schweiger und des Baggerbetriebes Mayr zu.

Das von der Gemeinde angeschaffte Werkzeug ist nach Verwendung zu reinigen und am Bauhof den Gemeindearbeitern zu übergeben. Die Rechnungsbelege für die Materialkosten sind bei der Gemeinde einzureichen.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 9 Laufende FW-Budget für 2020

### Sachverhalt:

Wie in 2018 erstmals praktiziert soll vom Gemeinderat wieder ein vorläufiges Budget verabschiedet werden, das auf den Bedarfsmeldungen der Feuerwehren basiert. Das endgültige Budget wird im Rahmen der Haushaltsplanung verabschiedet.

Für 2020 wurden folgende Ansätze beantragt (siehe anl. Mittelanforderungen der drei Feuerwehren):

**Gruppe 50** (Gebäudeunterhalt)  
(zusätzlich zu den üblichen Gebäudeunterhaltsansätzen) 913,10 €

**Gruppe 52** (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände)  
(zusätzlich ggf. Ersatzbeschaffungen für Verbrauchsmaterial und bei Einsätzen zerstörte Gegenstände sowie Kosten der Atemschutzwerkstatt sowie Wartung Gaswarngerät, insges. regelmäßig ca. 2.500 €) 6.478,11 €

**Gruppe 55** (Haltung von Fahrzeugen)  
(zuzüglich lfd. Kosten wie Steuern, Versicherung, Treibstoff) 400,00 €

**Gruppe 560** (Dienst- und Schutzkleidung)  
(zusätzlich ggf. Ersatzbeschaffungen für bei Einsätzen zerstörte Kleidung) 8.893,02 €

**Gruppe 562** (Aus- und Fortbildung) 1.860,00 €

**Summe Verwaltungshaushalt: 18.544,23 €**

**Gruppe 935** (Bewegl. Sachvermögen) 6.552,94 €

**Summe Vermögenshaushalt: 6.552,94 €**

Im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinde (insbes. Steuerrückgang) sollte das beantragte Budget von insges. gut 25.000 € nach Möglichkeit gekürzt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anschaffung des „Ein-

satzkoffer Türöffnung“ zum Preis von rund 1200 € brutto nicht erforderlich und kann daher gestrichen werden. Die Verwaltung bitten den Gemeinderat um Prüfung, ob ggf. weitere beantragte Anschaffungen gestrichen bzw. verschoben werden können.

Die in Anmeldung der FFW Unterumbach enthält auf den Seiten 2 und 3 Kosten für die Ausrüstung von zwei weiteren Atemschutzträgern (kursiv dargestellt) mit Ausgaben in Höhe von insges. gut 3.000 €. Die Ausrüstung von jeweils zwei Atemschutzträgern soll gem. Beschluss vom 18.03.2019 über die Jahre 2019 bis 2021 erfolgen.

Die Kommandanten erhalten die Freigabe für die genehmigten Anschaffungen nach Beschluss durch den Gemeinderat. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden die endgültigen Ansätze festgelegt.

## **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Pfaffenhofen a.d. Glonn, Unterumbach und Weitenried sollen in einer der nächsten Sitzungen die geplanten Anschaffungen näher erläutern.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **10 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017**

### **Sachverhalt:**

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 10.04.2020 durchgeführt. Es ergaben sich folgende Feststellungen:

#### Feststellung:

Die Anschaffung von Zaunelementen für den Spielplatz in Egenburg West ist erfolgt, ohne Vergleichsangebote einzuholen bzw. zu dokumentieren.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zaunelemente wurden von einer ortsansässigen Firma kostengünstig abgegeben, da sie dort angeschafft, aber doch nicht benötigt wurden.

#### Feststellung:

Bestandsverzeichnisse nach § 75 KommHV-K für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen liegen nicht vor. Wünschenswert wäre aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses zumindest ein vollständiges Bestandsverzeichnis mit den unbebauten und bebauten Grundstücken.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Fehlen der Bestandsverzeichnisse ist bekannt, die systematische Erfassung ist derzeit aufgrund von Kapazitätsproblemen in der Verwaltung nicht möglich. Die Erstellung des Bestandsverzeichnisses soll, beginnend mit den Grundstücken, im Rahmen der Möglichkeiten der Verwaltung erfolgen (siehe auch TOP 4 und 8 der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2019).

#### Feststellung:

Der „Kontoauszug Vorschusskonten“ in den Unterlagen zur Jahresrechnung 2017 war für das falsche Haushaltsjahr (2018).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der falsche Kontoauszug wurde gegen den zutreffenden für das Jahr 2017 ausgetauscht.

## **Beschluss:**

Die Feststellungen der Rechnungsprüfung können als erledigt betrachtet werden.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## **11 Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2017**

## Sachverhalt:

Der Jahresrechnungsbericht 2017 mit den Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde mit der Einladung versandt.

## Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 34.465,67 € und im Vermögenshaushalt mit 205.842,60 € werden wie vorgelegt genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 12 Feststellung der Jahresrechnung 2017

### Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung wurden mit der Einladung versandt.

### Beschluss:

Die Jahresrechnung 2017 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

## 13 Entlassung der Verwaltung für das Jahr 2017

### Beschluss:

Der Verwaltung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.  
(Abstimmung ohne Bgm. Zech)

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

Ohne Bürgermeister Zech.

## 14 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018

### Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 10.04.2020 durchgeführt. Es ergaben sich folgende Feststellungen:

#### Feststellung:

Die Kosten für die Fenster im Mehrfamilienhaus An der Allee 17 waren lt. Schlussrechnung gegenüber dem ursprünglichen Auftrag um rund 2.200 € brutto höher, ein Beschluss über die Nachträge durch den Gemeinderat liegt nicht vor.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mehrkosten für beide Nachträge zusammen bewegen sich mit rund 2.200 € unterhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Bewirtschaftungsbefugnis von 4250 € im Einzelfall. Daher mussten die beiden Nachträge nicht vorgelegt werden.

#### Feststellung:

Der Beschluss über die Haushaltssatzung ist gem. Art. 65 Abs. 2 GO einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu fassen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Eine verspätete Vorlage führt nicht zu einer Nichtigkeit der Haushaltssatzung, da es sich bei Art. 65 Abs. 2 GO lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Die Vorlage bereits vor Beginn des Haushaltsjahres würde regelmäßig zur Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung führen.

Im Hinblick auf die fehlenden Bestandsverzeichnisse wird auf die örtliche Rechnungsprüfung für 2017 verwiesen.

**Beschluss:**

Die Feststellung der Rechnungsprüfung können damit als erledigt betrachtet werden.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**15 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018**

**Sachverhalt:**

Der Jahresrechnungsbericht 2018 mit den Erläuterungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde mit der Einladung versandt.

**Beschluss:**

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 60.154,81 € und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt mit 406.802,42 € werden wie vorgelegt genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**16 Feststellung der Jahresrechnung 2018**

**Sachverhalt:**

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung wurden mit der Einladung verschickt.

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

**Abstimmungsergebnis: 13:0**

**17 Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2018**

**Beschluss:**

Der Verwaltung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.  
(Abstimmung ohne Bgm. Zech)

**Abstimmungsergebnis: 12:0**

Ohne Bürgermeister Zech.

# **Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn**

Beschlussbuch Seite 13 Sitzung des Gemeinderates vom 20.04.2020

**Öffentlicher Teil**